

### **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege in der Stadt Straubing (Tagespflegekostenbeitragssatzung) vom 16.03.2016 (ABI 11/2016) i.d.F. der Änderungssatzung vom 16.02.2022 (ABI 12/2022)**

Bekanntmachung: 17.03.2016 (ABI S. 96)

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Kostenbeitragspflicht
- § 2 Beitragsschuldner
- § 3 Beitragstatbestand
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Entstehen der Gebühren
- § 6 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 7 Geschwisterermäßigung
- § 8 Erlass des Kostenbeitrages
- § 9 Ankunftsspflichten
- § 10 Inkrafttreten

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) und auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 79) folgende Satzung:

#### § 1 Kostenbeitragspflicht

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege der Stadt Straubing werden pauschalisierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

---

Stand: 01.04.2023

### § 2 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Beitragstatbestand

Die Höhe des Beitrages i.S. des § 4 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit und dem Alter des Kindes. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

### § 4 Beitragssatz

Im Rahmen der Betreuung werden je Kind und angefangenem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

(1) Für Kinder von 0 bis 2,5 Jahre bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Tagespflege Alter der Kinder 0 bis 2,5 Jahre Gültig ab 01.09.2022	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährlicher Kostenbeitrag	monatlicher Kostenbeitrag
>0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.	600 €	50 €
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	1.080 €	90 €
>2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.	1.560 €	130 €
>3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	2.040 €	170 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	2.520 €	210 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	3.000 €	250 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	3.480 €	290 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	3.960 €	330 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	4.440 €	370 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	4.920 €	410 €

---

Stand: 01.04.2023

## TagespflegekostenbeitragsS 25.1.21

---

(2) Für Kinder ab 2,5 Jahre bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Tagespflege Alter der Kinder ab 2,5 Jahre Gültig ab 01.09.2022	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährlicher Kostenbeitrag	monatlicher Kostenbeitrag
>0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.	480 €	40 €
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	840 €	70 €
>2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.	1.200 €	100 €
>3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	1.560 €	130 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	1.920 €	160 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	2.280 €	190 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	2.640 €	220 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	3.000 €	250 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	3.360 €	280 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	3.720 €	310 €

### § 5 Entstehen der Gebühren

Der Kostenbeitrag entsteht erstmals am 1. des Monats mit der Aufnahme des Kindes in die qualifizierte Kindertagespflege, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen. Im Falle der nicht fristgerechten Abmeldung endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

---

Stand: 01.04.2023

### § 6 Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 1. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

### § 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig eine anerkannte Kindertageseinrichtung oder eine qualifizierte Tagespflegestelle, wird der Kostenbeitrag wie folgt ermäßigt:

- a) Der höchste Beitrag für ein Kind ist vollständig von den Eltern zu bezahlen.
- b) Der Nächstniedrigere oder gleich hohe Beitrag für ein weiteres Kind wird um 50 % ermäßigt.
- c) Weitere Kinder (geringster Beitrag nach Buchungszeit) sind beitragsfrei.

Bei der Berechnung der jeweiligen Beitragshöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag). Die Beitragsermäßigung wird ab Beginn des Monats berücksichtigt, in dem ein schriftlicher Nachweis erbracht wird.

### § 8 Erlass des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen durch den Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch).

## TagespflegekostenbeitragsS 25.1.21

---

(2) Bezieht ein Beitragspflichtiger aktuell Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, so wird kein Kostenbeitrag erhoben.

### § 9

#### Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragsschuldner sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, der Stadt Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättengebührensatzung vom 18.12.2012 (Amtsblatt 51/2012 Seite 495) außer Kraft.

Straubing, den 16.03.2016  
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister

---

Stand: 01.04.2023